

Das GOZ-Referat informiert:

Glasfaser- oder Keramikstift-aufbauten – Analogberechnung gerichtlich bestätigt



Neuentwickelte Versorgungsformen sind nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 GOZ zu berechnen, sofern sie nicht einer schon bestehenden GOZ-Gebühr zugeordnet werden können.

Nach wie vor behaupten einige private Kostenerstatter, Aufbaurekonstruktionen mit Glasfaser- oder Keramikstiftverankerung wären der Geb.-Nr. 219 GOZ zuzuordnen, obwohl sie weder zu den unter der Nummer 219 beschriebenen gegossenen Aufbauten mit Stiftverankerung, noch zu den Schraubenaufbauten gezählt werden können.

Das Setzen eines Keramik- oder Glasfaserstiftes könnte nach Geb.-Nr. 213 GOZ: „Parapulpäre oder intrakanaläre Stiftverankerung einer Füllung oder eines Aufbaus, je Stiftverankerung“ zzgl. Materialkosten berechnet werden. Dazu käme dann u. U. ein klassischer plastischer Aufbau nach Geb.-Nr. 218 GOZ.

Die neueren Formen von Stiftaufbauten, mit denen Zähne zur Aufnahme einer Krone vorbereitet werden können, werden aber meistens in der Dentinadhäsivtechnik und mehrfach geschichtet gefertigt, so dass in diesen Fällen eine Berechnung gemäß § 6 Abs. 2 GOZ zulässig ist.

Dies wurde auch durch das Landgericht Düsseldorf in einer Entscheidung vom 04.02.2010, Az.: 3 O 207/0 bestätigt. Das Gericht führt in der Urteilsbegründung aus, dass die wissenschaftliche Entwicklung der Glasfaserstifte sich in den 90iger

Jahren vollzog und somit eine Anwendung des § 6 Abs. 2 GOZ, also die so genannte Analogberechnung, möglich ist.

Als einer dentinadhäsiven und mehrfach geschichteten Aufbaurekonstruktion nach Art, Kosten und Zeitaufwand gleichwertige Leistung aus dem Gebührenverzeichnis der GOZ kann z. B. die Geb.-Nr. 503 GOZ, Wurzelkappe mit Stift, betrachtet werden. Da das Material für die verwendeten Glasfaser- oder Keramikstifte naturgemäß nicht im Gebührenverzeichnis als berechnungsfähig erwähnt wird, ist die gesonderte Berechnung der Materialkosten für die Stifte gem. § 4 Abs. 3 GOZ unzulässig. Diese Kosten müssen also bereits bei der Auswahl einer geeigneten Analoggebühr aus dem Verzeichnis der GOZ kalkulatorisch berücksichtigt werden.

Beispiel:

Zahn/Region	Geb.-Nr.	Leistung
12	analog 503	Vorbereiten eines Zahnes zur Aufnahme einer Krone mittels Glasfaserstift u. dentinadhäsivem Aufbau, je Zahn (inklusive Materialkosten) entsprechend: Geb.-Nr. 503 GOZ, Wurzelkappe mit Stift

Daniel Urbschat

Am Rande bemerkt:

Innershalb dieses Jahres will Bundesgesundheitsminister Dr. Philipp Rösler den Referententwurf für die GOZ-neu auf die Beine stellen und dabei die HOZ als Basis nutzen. Dies erklärte er beim gut besuchten Frühjahrsfest von Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung (KZBV) und Bundeszahnärztekammer (BZÄK)... Das Ergebnis der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen macht die Arbeit auch für die schwarzgelbe Bundesregierung nicht leichter. Schwer wirkt der Verlust der Bundesratsmehrheit. Er bedeutet, dass die Gesetzesvorhaben von Union und Liberalen nicht mehr

so leicht durchsetzbar sein werden... Dies könnte auch die für die Zahnärzteschaft so wichtigen Entscheidungen zur Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sowie zur Novellierung der Approbationsordnung erschweren, die der Zustimmung durch den Bundesrat bedürfen.

Quelle: Auszug aus dem „Klartext der Bundeszahnärztekammer Ausgabe 07/10“

Helmut Kesler